

die Rede ist, Einige den Recurs an die Verwaltungsbehörden, Andere an die Justizbehörden werden gerichtet wissen wollen. Wenn endlich gewiß ist, daß die Beschwerde oder der Recurs auch an das Justizministerium freistehen muß, und wenn das gleichwohl im Paragraphen nicht erwähnt ist, so ist das kein Mangel. Denn eben, wenn nicht gesagt wird, daß von der Entscheidung des Appellationsgerichts kein weiterer Recurs stattfinden soll, so versteht es sich von selbst, daß er an das Justizministerium stattfinden soll. Die Angabe von Gründen mag übrigens gar wohl den Unterbehörden erlassen werden; aber wenn Jemand glaubt, daß die Unterbehörden keinen Grund haben, weil sie keinen angeben, und deshalb an das Appellationsgericht sich wendet, so kann dasselbe wohl schwerlich dispensirt werden, nunmehr in einem motivirten Bescheide die Gründe anzugeben, aus welchen die Bestätigung nicht ertheilt werden soll. Um dies aber zu können, muß es sich die Gründe der Unterbehörden angeben lassen, damit es dieselben prüfen und nun erklären könne, ob es sie für zureichend erachte, oder sie verwerfe. — Nach dem, was ich erklärt habe, könnte es scheinen, als ob ich gegen den Antrag des Herrn v. Criegern stimmen würde. Ich gestehe, daß ich ihn nicht gerade für nothwendig halte, werde aber gleichwohl für denselben stimmen, weil er das, was der eigentliche Sinn von §. 12b. ist, vollständig und sogar noch deutlicher ausdrückt, als die Fassung der Deputation.

Referent v. Welck: Der Antrag des Herrn Appellationsraths v. Criegern ging auf das, was ich vorhin vorschlug. Jedenfalls würde ich diesen Antrag den beiden andern Auswegen vorziehen, nämlich der ganzen Weglassung des Paragraphen und der Veränderung, die Se. Königl. Hoheit vorgeschlagen hat. Namentlich müßte ich mich gegen letztere erklären, weil ich glaube, daß sie schwerlich in der zweiten Kammer eine beifällige Annahme finden würde. Ich glaube, daß die ausdrückliche Erwähnung, daß die Bestätigung nur aus den §§. 13 — 17 erwähnten Gründen verweigert werden dürfe, nothwendig ist und so zur Beseitigung von Zweifeln dienen wird, die in der jenseitigen Kammer, — ob mit oder ohne Grund, das lasse ich dahingestellt sein — angeregt worden sind. Ich glaube aber auch, daß hinreichender Spielraum für das pflichtmäßige Ermessen der Behörde in Bezug auf Bestätigungsertheilung oder Verweigerung durch den Inhalt des §. 13 gegeben ist. Ich erkläre nochmals, daß ich mit der Veränderung, die Herr v. Criegern vorgeschlagen hat, einverstanden bin.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage Herrn v. Criegern, ob seine Absicht dahin geht, daß der letzte Satz des §. 12b. erhalten werden soll?

v. Criegern: Ich habe vielleicht undeutlich geschrieben. Allerdings!

Präsident v. Carlowitz: In so fern also stände das Amendement im Widerspruch mit dem, was Se. Königl. Hoheit beantragt hat.

Prinz Johann: Meine Collegen in der Deputation werden sich erinnern, daß ich schon in der Deputationsberathung Bedenken dagegen gehabt habe. Ich lasse mein Amendement fallen. Im Allgemeinen muß ich aber bemerken, daß ich gegen den ganzen Paragraphen stimmen werde. Es schien mir früher, als ob Seiten der Regierungsorgane diese Ansicht unbedenklich gefunden worden wäre; da aber das Gegentheil geschieht, so werde ich gegen den Paragraphen stimmen.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Domherr D. Günther erwähnte, es könnte hier nur aus gesetzlichen Gründen Bestätigung versagt werden; ungesetzliche Gründe hat sich die Regierung allerdings auch nicht gedacht. Wenn er ferner sagte, es wäre ein Unterschied zwischen Stadtrichtern, Bürgermeistern und den Schiedsmännern, andererseits weil es hier bloß auf das Vertrauen des Volkes ankomme, so gebe ich diesen Unterschied sehr gern zu. Und wenn es sich bloß darum handelte, daß sie Vergleiche stiften sollten, so würde eine Bestätigung gar nicht nothwendig sein, denn darum würde sich die Regierung nicht zu kümmern haben. Es kommt aber darauf an, ob man ihren Protocolle gerichtlichen Glauben beilegen kann, und in dieser Beziehung ist eine Cognition nothwendig, ob der Erwählte dazu geeignet ist. Nun können aber die Gründe, warum Jemand sich nicht hierzu eigne, sehr verschieden sein. Es kann, ich will nicht voraussetzen, daß die Gemeinden solche Männer wählen, aber es könnte doch vorkommen, daß ein Mann vorgeschlagen wird, der sich oft betrinkt, was will man dann für ein Protocolle von ihm erwarten? Es kann vorkommen, daß er in der Gemeinde hegt und im Stillen den Winkeladvocaten macht, wenn er auch darüber nicht zur Untersuchung gekommen ist. Es können die Wähler den Begriff über Befähigung zu Abfassung eines deutlichen Aufsatzes anders aufgefaßt haben, als die Behörde, die den Gewählten zu bestätigen hat, jenen Begriff auffaßt; oder die Wähler können den Gewählten in dieser Beziehung nicht so genau kennen, wie die Behörde. Darum scheint der Paragraph überflüssig. Daß man nicht aus eigensinnigen, aus willkürlichen Gründen, daß man nicht aus politischen Rücksichten eine Bestätigung verweigern könne, versteht sich von selbst. Die Bedenken dürfen nur aus dem Wesen des Amtes entnommen werden. Das Ministerium kann nicht für wünschenswerth halten, daß, wo eine Bestätigung einmal erforderlich ist, specielle Vorschriften gegeben werden, während in andern Fällen dies nicht vorgeschrieben ist.

v. Criegern: Der Herr Präsident hat sehr richtig angedeutet, daß in Bezug auf mein Amendement zu §. 12b. zugleich eine Aenderung hinsichtlich der Wortfassung des letzten Satzes eintreten müßte. Ich glaube, es würde zu substituiren sein: